



Bern, 27.07.2011

Nr. 920.3-1/11.001

Zirkular

D. 25

Statistische Behandlung von Filmen zum Vorführen gegen Lizenzgebühr

Leihweise gegen Lizenzgebühr zum Vorführen importierte kinomategraphische Filme gelten gemäss D. 25 Ziff. 2.4.4 [Befreiungsliste Bst. m](#)) als Nichthandelswaren. Trotzdem sind in den Ein- und Ausfuhrzollanmeldungen alle Felder vorschriftsgemäss auszufüllen, da die Daten für statistische Zwecke ausgewertet werden.

.

Abteilung Aussenhandelsstatistik und Wirtschaftsfragen